

Synopse

**VGD Revision Sozialhilfegesetz Drogentherapien**

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
	<p><b>Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)</b></p>
	<p><i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass SGS <a href="#">850</a> (Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 21</b> Unterstützungen für stationäre Drogentherapien</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angeordnete Drogentherapien. Die Therapien müssen die Abstinenz und die Rehabilitation zum Ziel haben.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angeordnete Drogentherapien. Die Therapien müssen die Rehabilitation zum Ziel haben.</p> <p><sup>2</sup> Bei Drogentherapien von Minderjährigen richtet der Kanton Beiträge aus, welche sich an den Bestimmungen der Jugendhilfe über die Beiträge an die Unterbringung in Wohnheimen orientieren. Die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich gemäss § 28a an den Beiträgen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p><sup>3</sup> Geht die Therapie über die Volljährigkeit hinaus, wird ab diesem Zeitpunkt eine Unterstützung gemäss Absatz 1 ausgerichtet.</p>
<p><b>§ 35</b> Im Bereich der Unterstützungen für stationäre Drogentherapien</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Unterstützungen für stationäre Drogentherapien und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version Vernehmlassung</b>
<sup>2</sup> Die Niederlassungsgemeinde vergütet dem Kanton 1/4 seiner Kosten für die Unterstützungen für eine stationäre Drogentherapie.	<sup>2</sup> Die Niederlassungsgemeinde vergütet dem Kanton einen Viertel seiner Kosten für die Unterstützungen für eine stationäre Drogentherapie. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Beiträge des Kantons an Drogentherapien von Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit gemäss § 21 Absatz 2.
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b> Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.